

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 22 (1956)
Heft: 5-6

Artikel: Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Kriegsfall
Autor: Alboth, Herbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser Vorteil ist um so höher einzuschätzen, als der *Verfassungsartikel auch die Grundlage für die Schutzdienstpflicht enthält* — übrigens mit der zusätzlichen Kautel, dass darüber nur durch ein Bundesgesetz oder einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss legifert werden darf. Gleichgültig, ob die Schutzdienstpflicht der Frauen auf freiwilliger oder obligatorischer Basis nötig werden wird, wird dieses Problem durch einen Verfassungsartikel und ein nachfolgendes Ausführungsgesetz auch psychologisch ungleich besser verankert als das sonst der Fall wäre.

Der bundesrätliche Entwurf zum Verfassungsartikel ist gut und dürfte kaum zu wesentlichen Korrekturen Anlass geben. Man wird es *besonders begrüßen*, dass auch die *erste Hilfeleistung bei Katastrophen in der Definition des Zivilschutzes* erwähnt ist. Dass der Vollzug aller Massnahmen den Kantonen übertragen wird, wird sich ebenfalls günstig auswirken, gleich wie der wei-

tere Umstand, dass die umstrittene Frage der Kostentragung bei allfälligen obligatorischen Schutzbauten durch den Verfassungsartikel *nicht* präjudiziert ist, sondern im Ausführungsgesetz zu regeln sein wird, worüber der Entwurf zu diesem Gesetz bereits einen glücklichen Kompromiss gefunden hat. Es wird sich überhaupt vorteilhaft auswirken, dass ein solcher *Vorentwurf* bereits vorliegt. Man kann auf diesen Entwurf verweisen und die Tragweite des Verfassungsartikels schon jetzt sehr konkret umreissen.

Die Zivilschutzverbände und die militärischen Organisationen werden in der kommenden Abstimmung kraftvoll für das neue Verfassungswerk eintreten. Die Behörden dürfen überzeugt sein, dass sie alles in ihren Kräften liegende tun werden, um der Vorlage zum Erfolg zu verhelfen. Es geht in der Tat um die Grundlage aller kommenden Massnahmen der zivilen Landesverteidigung!

ZIVILSCHUTZ

Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Kriegsfall

Von Herbert Alboth

Ein Angreifer wird zu Beginn eines Konfliktes nicht nur die bewaffneten Kräfte seines Gegners zu zerstören versuchen. Er wird, um sich einen entscheidenden Vorteil zu sichern, die Vernichtung der Verteidigungsorganisation und Existenzgrundlage anstreben. Auf Produktionszentren, Verbindungswege, militärische Einrichtungen und Kunstbauten wird er es ganz besonders abgesehen haben. In der Absicht, den Mut und die Widerstandskraft des Verteidigers zu brechen, wird der Feind zudem nicht zögern, nichtmilitärische Ziele anzugreifen, um unter der Bevölkerung Verzweiflung, Furcht, Panik und Tod zu verbreiten.

Die Mittel, die ein Gegner einsetzen kann, genügen, um mit einem Schlag die lebenswichtigen Ziele eines kleinen Landes zu treffen. Wenn auch einige Nationen dank der Grösse ihres Gebietes vorübergehend und teilweise dem Zerstörungswerk entgehen können, trifft dies für unser Land nicht zu. Die Schweiz ist um so mehr verletzbar, als sich ihre Industrie- und Produktionszentren nicht auf das ganze Land verteilen, sondern nördlich der Alpen konzentriert sind.

Die lahmzulegenden oder zu zerstörenden Ziele sind zahlreich. Wenn einige von ihnen auch schwer erreichbar sind, bedeuten dagegen unsere Städte Ziele ersten Ranges; an Flüssen und Seen gelegen, sind sie leicht erkennbar. Die Bombardierung einer Stadt würde vom militärischen, materiellen, ökonomischen und psychologischen Standpunkt aus gesehen, katastrophale Folgen haben. Sehr tragisch wird aber die Lage der Bevölkerung sein, die schwere Opfer zu ertragen hätte. Die Verluste an Menschenleben, die Verwundeten, die Kriegsgeschädigten und Obdachlosen werden um so zahlreicher sein, je grösser die Bevölkerungsdichte unserer Städte ist.

Es berührt daher eigenartig, festzustellen, dass die Bevölkerung sich für dieses Problem nicht zu interessieren scheint. Man lebt vertrauensvoll in die Zukunft und hofft, abseits eines Konfliktes zu bleiben. Selbst dann, wenn es zu einer Katastrophe kommen sollte, gibt man sich dem Wahn hin, dass diese nur den Nachbarn treffen wird. Es ist diese Gleichgültigkeit, welche die Initiative der Behörden hemmt, die sich der Wichtigkeit dieses Problems bewusst sind. Sie werden sich aber ihrer Verantwortung nicht entschlagen und versuchen, unter Ueberwindung der Schwierigkeiten, gewisse Sicherheitsmassnahmen zu treffen; selbst dann, wenn diese unbeliebt sind oder seitens der Bevölkerung eine dauernde Anstrengung verlangen. Man vergisst nur zu leicht, dass die Vorbereitungen, welche für den Schutz der Zivilbevölkerung zu treffen sind, Zeit benötigen und keinem anderen Zwecke dienen, als eine grosse Zahl unserer Mitbürger in Sicherheit zu bringen, vor Gefahr und Tod zu schützen.

In dem vom Territorialdienst, Sektion für Betreuung ausgearbeiteten Richtlinien wird erwähnt, dass die Massnahmen für den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung unter drei verschiedenen Gesichtspunkten ins Auge gefasst werden. Sie unterteilen sich in:

- vorsorgliche Schutzmassnahmen;
- Hilfsmassnahmen im Zeitpunkt der Katastrophe;
- Betreuungsmassnahmen nach einer Katastrophe.

Die *vorsorglichen Schutzmassnahmen* dienen dazu, die Bevölkerung zu warnen und in Sicherheit zu bringen, bevor sich eine Katastrophe ereignet. Diese Massnahmen werden im allgemeinen schon in Friedenszeiten getroffen und umfassen unter anderem den Alarmdienst,

die Vorbereitungen für den Kampf gegen Brände und Schäden, die Verdunkelung, den Bau von Schutzräumen und schliesslich die Dezentralisation von Städten.

Die Hilfsmassnahmen bezwecken, den Opfern zu helfen und sie zu retten sowie die durch Bombardemente verursachten Schäden einzudämmen. Diese Massnahmen gelangen erst im Moment der Katastrophe zur Anwendung.

Die Betreuungsmassnahmen sind vorgesehen, um den Obdachlosen, welche Opfer einer Katastrophe geworden sind, zu helfen, indem man ihnen Unterstützung jeglicher Art angedeihen lässt.

In der hier wiedergegebenen Studie, die den konkreten Fall der Stadt Bern zum Problem der Dezentralisation behandelt, ist auch darauf hinzuweisen, dass das wirksamste Schutzmittel gegen Bombardierungen der Luftschutzraum ist. Unsere Anstrengungen müssen dahin gehen, die Anzahl der soliden Gemeinschaftsräume, hauptsächlich in den Städten, zu erhöhen, weil die Bombardierung des Stadtkerns in gewissen Tageszeiten eine schreckliche Katastrophe verursachen würde. Leider erfordert der Bau von unterirdischen Schutzräumen gewaltige Geldmittel. Um den dafür aufgewendeten Kapitalien eine gewisse Rendite zu sichern, sollte es möglich sein, diese unterirdischen Schutzräume in Friedenszeiten als Garagen, Parkplätze und Passagen zu verwenden oder anderen Zwecken dienstbar zu machen.

Die Dezentralisation von Städten bedeutet dagegen eine einfache und wirksame Schutzmassnahme, welche leicht durchzuführen ist und nicht allzugrosse Einrichtungskosten erfordert. Sie verlangt jedoch organisatorische Vorarbeiten und den vollen Einsatz der Behörden sowie Disziplin und Solidaritätsgefühl seitens der Einwohner. Das Prinzip der Dezentralisation der Städte besteht darin, die Einwohner im Zeitpunkt der Gefahr mehr oder weniger weit zu entfernen und sie in Aussenquartieren, in den benachbarten Gemeinden oder auf dem Lande unterzubringen. Es handelt sich weder um eine Evakuierung noch um einen Wegzug oder gar um eine teilweise oder gänzliche Abwanderung, sondern um eine auf bestimmte Kategorien beschränkte, vorübergehende Massnahme. Sie betrifft vor allem Kinder, Greise und Frauen, die man nicht den Folgen einer Bombardierung aussetzen und in ständiger Furcht vor Gefahr leben lassen will. Die mit der Wegschaffung eines Teiles der Bevölkerung verbundenen Massnahmen sollen auf die Tätigkeit und das Leben in der Stadt ohne Einfluss bleiben. Die Nachteile und Schwierigkeiten werden eher persönlicher Natur sein. Die dezentralisierten Personen sowie diejenigen, welche sie zu beherbergen haben, müssen hinsichtlich Komfort und Freiheit einige Einschränkungen in Kauf nehmen.

Diese Nachteile werden aber weitgehend durch die Gewissheit aufgewogen, dass durch solche Massnahmen ein Teil der Bevölkerung zu retten ist.

Die Dezentralisation der Städte ist Sache der *zivilen Behörden*, d. h. der Gemeinden und Kantone. Ihre Aufgabe besteht darin, einen Dezentralisations- und Beherbergungsplan zu erstellen sowie die Art und Weise der Durchführung zu regeln, wobei sie den Verantwortlichkeiten, Pflichten, Aufgaben und Rechten der Gemeinden und der Einwohner Rechnung zu tragen haben. Die Erstellung dieser Pläne setzt voraus, dass die verantwortlichen Zivilbehörden Vorstudien machen, um das Ausmass und die Dauer, welche die Sicherheitsmassnahmen erfordern, kennenzulernen.

Das Problem Mutter und Kind

In den von der Generalstabsabteilung ausgearbeiteten Richtlinien, welche die sich mit der Dezentralisierung stellenden Probleme in ihrem vollen Ausmass aufzeigen und behandeln, möchten wir in diesem Zusammenhang nur noch die Gedanken erwähnen, die man sich zur Dezentralisation von Müttern und Kindern macht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wegschaffung von schulpflichtigen Kindern keine grossen Schwierigkeiten bietet, weil diese leicht bei Familien Aufnahme finden können. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass es z. B. gefährlich wäre, die Kinder untätig zu lassen. Daher erscheint die Dezentralisation ganzer Schulklassen als vorteilhaft, die dann ihren Unterricht in Räumen ausserhalb der Stadt fortsetzen können.

Das Problem der Wegschaffung von Frauen und Kleinkindern ist dagegen weit schwieriger zu lösen. Es ist in der Tat so, dass durch die Abreise der Frau das Familienleben weitgehend aufgehoben wird. Andererseits wäre es wünschenswert, dass auch die kleinen Kinder vor Gefahren geschützt werden könnten. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich eine Mutter nicht leichten Herzens von ihrem pflegebedürftigen Kinde trennt. Es ist daher nicht möglich, eine für alle Frauen und ihre Kinder einheitliche Regelung zu treffen; die Eltern sollen darüber vielmehr selbst befinden.

In der Regelung dieser Frage darf auch nie vergessen werden, dass die Familienbande so lange als nur möglich aufrechterhalten bleiben müssen. Die Familie ist in unserem Staate die Keimzelle einer christlichen Lebensauffassung, deren Kraft sich auf die Gemeinden und den Staat überträgt. Es liegt im Interesse des Widerstandswillens des ganzen Volkes, dass diese Kraftquelle erhalten bleibt und die Familienbande nicht zerrissen werden.